



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 18/2008

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur
der Fachhochschule Köln

vom 2. Mai 2008



Herausgegeben am 14. Mai 2008

**Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur
der Fachhochschule Köln**

vom

2. Mai 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV.NRW. S. 195), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV.NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2007 (GV.NRW. S. 368), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Architektur wird an der Fachhochschule Köln von dem Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 49 Abs. 5 HG) abhängig gemacht. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen (§ 49 Abs. 1 bis 6 HG) bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nachweisen, dass sie bzw. er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.
- (3) Der in dem Verfahren festgestellte Grad der Eignung wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Köln im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 HZG) berücksichtigt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur aufnehmen wollen, jährlich einmal während des jeweiligen Sommersemesters durchgeführt. Die Hochschule informiert über die Durchführung des Verfahrens in einer Broschüre und im Internet.
- (2) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Rahmen eines gleichwertigen Verfahrens nach einer vierstufigen Skala die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung unter Angabe des Eignungsgrades bereits zuerkannt wurde.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Termine für die Antragstellung und die Durchführung des Verfahrens werden von der Fakultät für Architektur festgelegt und rechtzeitig durch die Hochschule bekannt gemacht bzw. in die Informationsschrift der Hochschule aufgenommen.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein ausgefüllter Antrag auf einem von der Fachhochschule zu beziehenden Formular mit genauen Angaben über die Schul- und/oder die Berufsausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - ein ausreichend frankierter an sich selbst adressierter Rückumschlag.
- (5) Die im Rahmen des Feststellungsverfahrens vorzulegende Mappe mit Arbeitsproben wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben, sondern bleibt Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden an der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln für jeden Termin eine Kommission oder mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören drei bis fünf Professorinnen bzw. Professoren als Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Bestimmungen nach § 6 bleiben unberührt.

§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

1. Die Vorlage einer Mappe mit Arbeitsproben, die zum Auswahlgespräch mitzubringen ist.
 - Die Mappe soll maximal 10 künstlerisch-gestalterische und architekturbezogene Arbeitsproben enthalten, von denen mindestens fünf Blätter das von der Fakultät für Architektur für das jeweilige Feststellungsverfahren festgelegte Thema behandeln sollen.
 - Die Arbeitsproben müssen Originale sein und dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten.
 - Den Arbeitsproben ist eine schriftliche Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beizuheften, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden.
 - Das für das jeweilige Feststellungsverfahren festzulegende Thema für die Hälfte der Arbeitsproben wird drei Wochen vor dem Auswahlgespräch den Bewerberinnen und Bewerbern, die ihrem Antrag einen frankierten Rückumschlag beigefügt haben, schriftlich mitgeteilt sowie an der Fakultät für Architektur im Internet bekannt gegeben.
2. Ein Auswahlgespräch von etwa 15 Minuten Dauer.

§ 5 Feststellungskriterien

Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten: Wahrnehmungsfähigkeit, Vorstellungsfähigkeit und Darstellungsfähigkeit.

§ 6 Feststellung des Grades der Eignung

- (1) Nach dem Auswahlgespräch wird der Grad der studiengangbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Dabei ist jedes der in § 5 genannten Kriterien von den Mitgliedern der Kommission aufgrund der Arbeitsproben und des Auswahlgespräches nach Graden zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich der Grad der Eignung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.
- (2) Für die Beurteilung der Kriterien sind folgende Grade zu verwenden:
- 1 = hervorragend geeignet,
 - 2 = gut geeignet,
 - 3 = geeignet,
 - 4 = ungeeignet.
- (3) Bei der Ermittlung des Grades der Eignung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen ergibt ein rechnerischer Wert
- | | | |
|------------------|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | den Eignungsgrad | „hervorragend geeignet“ (1)“, |
| über 1,5 bis 2,5 | den Eignungsgrad | „gut geeignet (2)“, |
| über 2,5 bis 3,5 | den Eignungsgrad | „geeignet (3)“, |
| über 3,5 | die Beurteilung | „ungeeignet (4).“ |
- (4) Die studiengangbezogene Eignung wird dann zuerkannt, wenn sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse von Arbeitsproben und Auswahlgespräch insgesamt mindestens der Eignungsgrad „geeignet (3)“ ergibt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Studienbewerberinnen bzw. des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Zuerkennung der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe des Grades der Eignung von der Fakultät für Architektur schriftlich mitgeteilt.
- (2) Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen, erhält sie oder er eine Bescheinigung der Fakultät mit dem Wortlaut: „Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Nachweis über die künstlerisch-gestalterische Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Köln erbracht“.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können an der Fachhochschule Köln frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen. Eine erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren an der Fachhochschule Köln zur Verbesserung des Grades der Eignung ist ausgeschlossen.

§ 10

Anrechnung der Eignung

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den Bachelorstudiengang Architektur oder aufgrund eines entsprechenden Verfahrens für einen anderen Studiengang getroffen wurde, wird als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Köln anerkannt, soweit das Feststellungsverfahren der anderen Hochschule dem der Fachhochschule Köln gleichwertig ist.

§ 11

Geltungsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft und wird in den in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur vom 1. März 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 19.12.2007 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 28. April 2008.

Köln, den 2. Mai 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil J. Metzner)